



**Liebe Leserinnen und Leser,**

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe des Newsletters „Windenergierecht aktuell“ der Stiftung Umweltenergierecht zu präsentieren. Unser Newsletter informiert Sie regelmäßig über windenergiebezogene Themen aus den Bereichen

- Gesetzgebung und rechtspolitische Entwicklungen
- Rechtsprechung und
- Literatur

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und freuen uns, wenn Sie unseren Newsletter weiterempfehlen!

Herzliche Grüße

**Dr. Thorsten Müller**

Vorsitzender des  
Stiftungsvorstandes

**Frank Sailer**

Leiter Forschungsgebiet  
Energieanlagen- und  
Infrastrukturrecht

---

**Aktuelles aus der Stiftung  
Umweltenergierecht**

Online-Seminarreihe  
[Green Deal erklärt](#)  
Dienstag, 31. Januar 2023

---

**Mehr Informationen  
finden Sie auf unserer  
[Veranstaltungsseite.](#)**

# Inhalt

<b>I. Gesetzgebung</b>	<b>3</b>
1. Europa	3
2. Bund	4
3. Bundesländer	5
a. Baden-Württemberg	5
b. Brandenburg	5
c. Hessen	6
<b>II. Rechtspolitische Entwicklung</b>	<b>7</b>
1. Bund	7
2. Bundesländer	7
a. Baden-Württemberg	7
b. Brandenburg	8
c. Mecklenburg-Vorpommern	8
d. Nordrhein-Westfalen	8
e. Rheinland-Pfalz	8
f. Sachsen	9
g. Sachsen-Anhalt	10
h. Thüringen	10
<b>III. Aktuelle Rechtsprechung</b>	<b>12</b>
1. Verfassungsgericht	12
2. Bundesverwaltungsgericht	12
3. Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe	12
4. Zivilgerichte	16
<b>IV. Literatur</b>	<b>17</b>
1. Juristische Aufsätze und Beiträge	17
2. Sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen	21
3. Sonstiges	23

# I. Gesetzgebung

## 1. Europa

Vorschlag für eine Verordnung des Rates

### **Betreffend: Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

Interinstitutionelles Dossier 2022/0367(NLE) vom 24.11.2022

Aus dem Inhalt: „Um die Belastung der europäischen Verbraucher und Unternehmen durch hohe und volatile Preise und die damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu verringern, die erforderliche Senkung der Energienachfrage durch verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen als Ersatz für Erdgas zu unterstützen und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, muss die Union in diesem Zusammenhang weitere vorübergehende Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen; dazu bedarf es insbesondere gezielter Maßnahmen, die eine kurzfristige Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union ermöglichen.“

→ [Zum Dossier](#)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates

### **Betreffend: Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

COM(2022) 591 final vom 09.11.2022

Aus dem Inhalt: „Für eine endgültige Bewältigung der derzeitigen Notsituation ist es erforderlich, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen, da die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen in den Bereichen Stromerzeugung, Wärme- und Kälteversorgung, Industrie und Verkehr auf diese Weise unmittelbar und strukturell verringert werden kann. [...] Langwierige und komplexe Verwaltungsverfahren wurden als eines der Haupthindernisse für das Tempo und den Umfang der Investitionen in erneuerbare Energien und damit zusammenhängende Infrastrukturen ermittelt. Am 20. und 21. Oktober 2022 forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen daher dazu auf, die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren schneller voranzutreiben, um den Ausbau erneuerbarer Energien und der dazugehörigen Netze zu beschleunigen, auch durch Notfallmaßnahmen. Einige der Maßnahmen aus dem Vorschlag vom Mai 2022 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere Maßnahmen, die die Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, das Repowering von Anlagen und die Genehmigungsverfahren für Solaranlagen auf bestehenden Strukturen betreffen, können die Mitgliedstaaten rasch umsetzen, ohne dass die nationalen Verfahren und Rechtssysteme aufwendig geändert werden müssen. Die Krise erfordert sowohl sofortige gezielte Maßnahmen in diesen Bereichen als auch weitere

Maßnahmen, mit denen bestimmte Technologien, die den Ausstieg aus der Nutzung von Gas zu Heizzwecken beschleunigen, wie etwa Wärmepumpen, gefördert werden.“

→ [Zum Vorschlag](#)

## 2. Bund

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Betreffend: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich**

BR-Drucksache 640/22 vom 01.12.2022

Aus dem Inhalt: „Verwaltungsgerichtliche Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben können aufgrund ihrer Komplexität und der sich in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ergebenden Schwierigkeiten lange dauern. Ziel ist es, die Verfahrensdauer für diese Vorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung weiter zu reduzieren, ohne hierbei die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Hierdurch sollen unter Wahrung der Rechte der Beteiligten entsprechende Vorhaben schneller umgesetzt werden können. Die Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist sowohl angesichts der angestrebten Energiewende mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der Stromnetze, als auch im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau und die erforderliche Erneuerung der verkehrlichen Infrastruktur dringlich.“

→ [Zum Gesetzentwurf](#)

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

### **Betreffend: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

BT-Drucksache 20/4685 vom 29.11.2022

Aus dem Inhalt: „Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden bis zum 30. April 2024 entlastet. Das gilt für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (z.B. private, gewerbliche oder gemeinnützige). Diese Entlastung wird für das Jahr 2023 durch dieses Gesetz und für das Jahr 2024 durch ergänzende Verordnungen umgesetzt. [...] Viele Stromerzeuger erzielen daher gegenwärtig erhebliche Mehreinnahmen, die zum ganz überwiegenden Teil unerwartet waren („Überschusserlöse“). Diese kriegs- und krisenbedingten Überschusserlöse werden mit diesem Gesetz in angemessenem Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen verwendet.“

→ [Zur Drucksache](#)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
**Betreffend: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren**

Entwurf vom 01.11.2022

Aus dem Inhalt: „Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen, damit private und staatliche Investitionen zur Modernisierung des Landes schnell, effizient und zielsicher umgesetzt werden können. Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben sich die Regierungsparteien vorgenommen, die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren priorisiert umzusetzen. Hierzu soll auch das Bauplanungsrecht einen Beitrag leisten. Der Koalitionsvertrag sieht eine Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) vor, mit der unter anderem die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren geschaffen werden sollen. [...] Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall,
- Beseitigung von Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen und
- Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne.“

→ [Zum Referentenentwurf](#)

### 3. Bundesländer

#### a. Baden-Württemberg

Verkündung

#### **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15.11.2022**

Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2022, Nr. 36, S. 537-538 vom 18.11.2022

→ [Zum Gesetz](#)

#### b. Brandenburg

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Betreffend: Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG)**

Drucksache 7/6658 vom 20.11.2022

Aus dem Inhalt: „Um eine zügige Umsetzung der Flächenziele in Brandenburg zu gewährleisten, soll die hierfür erforderliche Festlegung von Windenergiegebieten den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen werden. In das Brandenburgische Flächenzielgesetz (BbgFzG) werden die verbindlichen Flächenziele des Bundesrechts über-

nommen. Jede Region wird daher 1,8 Prozent der Regionsfläche bis spätestens 31. Dezember 2027 und 2,2 Prozent der Regionsfläche bis spätestens 31. Dezember 2032 für die Windenergienutzung ausweisen. Damit schafft das Land Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Regionalen Planungsgemeinschaften, die die vorgegebenen Flächenziele umzusetzen haben.“

→ [Zum Gesetzentwurf](#)

### c. Hessen

Verkündung

#### **Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung vom 22.11.2022**

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2022, Nr. 36, S. 571-575 vom 28.11.2022

→ [Zum Gesetz](#)

## II. Rechtspolitische Entwicklung

### 1. Bund

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 25. Oktober 2022 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Johannes Huber (fraktionslos)

**Betreffend: Betroffenheit der Betreiber der Wind- und Solarindustrieanlagen von der Abschöpfung sogenannter Zufallsgewinne**

BT-Drucksache 20/4209 vom 28.10.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 17. Oktober 2022 auf die Frage des Kay Gottschalk (AfD)

**Betreffend: Zwischenspeicherung von Windstrom in Norwegen**

BT-Drucksache 20/4141 vom 21.10.2022

→ [Zur Drucksache](#)

### 2. Bundesländer

#### a. Baden-Württemberg

Antwort der Landesregierung vom 9. November auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Hellstern (AfD) vom 17. Oktober 2022

**Betreffend: Planhinweiskarten Windkraft und Photovoltaik**

LT-Drucksache 17/3418 vom 28.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Antwort der Landesregierung vom 8. November 2022 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Anton Aron (AfD) vom 17. Oktober 2022

**Betreffend: Einsatz von Schwefelhexafluorid in Windkraftanlagen im Landkreis Hohenlohe**

LT-Drucksache 17/3383 vom 11.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

## b. Brandenburg

Antwort der Landesregierung vom 18. November 2022 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Schwarzenberg (Die Linke) vom 10. Oktober 2022

### **Betreffend: Genehmigung von Windrädern und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Bergbaufolgelandschaften**

LT-Drucksache 7/6617 vom 23. 11. 2022

→ [Zur Drucksache](#)

## c. Mecklenburg-Vorpommern

Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller (CDU) vom 8. November 2022

### **Betreffend: Erstellung eines Windenergieerlasses für Mecklenburg-Vorpommern und andere notwendige Gesetzesänderungen**

LT-Drucksache 8/1521 vom 08.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thore Stein (AfD) vom 3. November 2022

### **Betreffend: Entsorgung von Windkraftanlagen**

LT-Drucksache 8/1512 vom 03.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

## d. Nordrhein-Westfalen

Antwort der Landesregierung vom 24. Oktober 2022 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Dietmar Brockes (FDP) vom 19. September 2022

### **Betreffend: Wie entwickelt sich der Windkraftausbau in Nordrhein-Westfalen?**

LT-Drucksache 18/1346 vom 24.10.2022

→ [Zur Drucksache](#)

## e. Rheinland-Pfalz

Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (Freie Wähler) vom 21. November 2022

### **Betreffend: Geplante Windkraftanlagen im Wahlkreis 39**

LT-Drucksache 18/4775 vom 23.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)



Antwort der Landesregierung vom 21. November 2022 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Rieger (CDU) vom 31. Oktober 2022

**Betreffend: Rückfrage zu Drucksache 18/4250 sowie zu 18/4506 – Sachstand zum Ausbau von Windkraftanlagen**

LT-Drucksache 18/4778 vom 21.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Streit (Freie Wähler) vom 11. November 2022

**Betreffend: Klagen bei Windkraftanlagen**

LT-Drucksache 18/4693 vom 16.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Ralf Schönborn (AfD) vom 8. November 2022

**Betreffend: Eigenstromverbrauch von Windenergieanlagen**

LT-Drucksache 18/4673 vom 16.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Antwort der Landesregierung vom 19. Oktober 2022 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Rieger (CDU) vom 6. Oktober 2022

**Betreffend: Rückfrage zu Drucksache 18/4023 sowie zu 18/3852 – Sachstand zum Ausbau von Windkraftanlagen**

LT-Drucksache 18/4506 vom 19.10.2022

→ [Zur Drucksache](#)

## f. Sachsen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Georg-Ludwig von Breitenbach (fraktionslos) vom 18. November 2022

**Betreffend: Windkraftanlagen in Sachsen**

LT-Drucksache 7/11373 vom 18.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Timo Schreyer (AfD) vom 17. November 2022

**Betreffend: Auslastung von Windkraftanlagen im Landkreis Bautzen**

LT-Drucksache 1/11369 vom 17.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rolf Weigand (AfD) vom 14. November 2022

**Betreffend: Auslastung von Windkraftanlagen im Landkreis Mittelsachsen**

LT-Drucksache 7/11354 vom 14.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

#### g. Sachsen-Anhalt

Antwort der Landesregierung vom 22. November 2022 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Sandra Hietel-Heuer und Alexander Räuscher (CDU) vom 7. Oktober 2022

**Betreffend: Kleinwindenergieanlagen in urbaner Umgebung**

LT-Drucksache 8/1931 vom 23.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

#### h. Thüringen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD) vom 15. November 2022

**Betreffend: Anschluss von Windkraftanlagen an das örtliche Stromnetz in Thüringen**

LT-Drucksache 7/3998 vom 25.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD) vom 15. November 2022

**Betreffend: Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts über das ausnahmslose Verbot von Windkraftanlagen im Wald für Thüringen**

LT-Drucksache 7/3996 vom 25.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD) vom 14. November 2022

**Betreffend: Entwicklung und aktueller Stand der Windvorranggebiete in Thüringen**

LT-Drucksache 7/3995 vom 25.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Antwort der Landesregierung vom 18. November 2022 auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. König (CDU) vom 27. Oktober 2022

**Betreffend: Windräder in unmittelbarer Nähe der ‚Burgruine Hanstein‘**

LT-Drucksache 7/6704 vom 22.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Antwort der Landesregierung vom 8. November 2022 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD) vom 4. Oktober 2022

**Betreffend: Untersuchung ‚Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen‘**

LT-Drucksache 7/6665 vom 10.11.2022

→ [Zur Drucksache](#)

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD) vom 26. Oktober 2022

**Betreffend: Betriebsstörungen, Schäden respektive Havarien an Windkraftanlagen in Thüringen**

LT-Drucksache 7/3960 vom 26.10.2022

→ [Zur Drucksache](#)

### III. Aktuelle Rechtsprechung

#### 1. Verfassungsgericht

##### **BVerfG mit Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21**

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes vom 21. Dezember 2020

Aus dem Inhalt: Fehlende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 GG des Landesgesetzgebers für die Regelung eines pauschalen Verbots der Errichtung von WEA in Waldgebieten; Unvereinbarkeit der Regelung mit Art. 14 Abs. 1 GG

#### 2. Bundesverwaltungsgericht

##### **BVerwG mit Beschluss vom 23. August 2022 – 4 BN 17/22**

Erfolgreiche Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil der Vorinstanz

Aus dem Inhalt: Zur Frage, ob sich die Regionalplanung als landesrechtliche Regelung über zwingende Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzrechts (TA-Lärm) hinwegsetzen kann

#### 3. Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe

##### **OVG Bautzen mit Urteil vom 4. Oktober 2022 – 1 C 82/20**

Erfolgloser Normenkontrollantrag gegen eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

Aus dem Inhalt: Zu den Voraussetzungen Satzungen nach § 214 Abs. 4 BauGB im ergänzenden Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft zu setzen; Mängel fehlender Zuordnung bestimmter Festsetzungen zu konkreten Flurstücken sind behebbar

##### **OVG Bautzen mit Urteil vom 22. September 2022 – 1 C 108/21**

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

Aus dem Inhalt: Zu den Anforderungen an die Ausfertigung von Satzungen die aus mehreren Bestandteilen bestehen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO; Ausfertigungsmangel aufgrund Abweichen der ausgefertigten Veränderungssperre von der durch den Gemeinderat beschlossenen Veränderungssperre

### **OVG Berlin mit Beschluss vom 29. November 2022 – OVG 2 S 10/22**

Erfolgreicher Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung einer Satzung über Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

Aus dem Inhalt: Zum Rechtsschutzbedürfnis einer die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA Beantragenden trotz sog. Windkraft-Moratorium gemäß § 2c Abs. 1 S. 3 RegBkPlG; zur Unwirksamkeit eines Aufstellungsbeschlusses für eine Satzung über die Veränderungssperre aufgrund mangelnder räumlicher Bestimmtheit; zu den Auswirkungen der Unwirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses für eine Satzung auf die der Satzung über die Veränderungssperre insgesamt

### **OVG Münster mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 8 D 168/22.AK**

Verweisung an instanzial zuständigem Gericht

Aus dem Inhalt: Zum Verhältnis einer immissionsschutzrechtlichen (Ursprungs-)Genehmigung zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

### **OVG Münster mit Urteil vom 29. September 2022 – 7 D 71/19.NE**

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Wind"

Aus dem Inhalt: Zum Rechtsschutzbedürfnis trotz vorgesehener Errichtung von WEA innerhalb von Abstandsflächen der landesrechtlichen Mindestabstandsregelung für privilegierte WEA; Zuordnung erheblicher Flächen von Landschaftsschutzgebieten zu harten Tabukriterien; zur Frage des Substantiell-Raum-Verschaffens

### **OVG Münster mit Urteil vom 22. September 2022 – 22 D 263/21.AK**

Erfolgreiche Anfechtungsklage gegen die Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheids für die Errichtung und den Betrieb einer WEA

Aus dem Inhalt: Zu sog. Hilfspflichten, mit denen die Einhaltung der materiellen Anforderungen des Anlagenbetriebs kontrolliert werden soll, als Gegenstand von Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; keine Verpflichtung des Betreibers einer Windenergieanlage

nach § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG, der Genehmigungsbehörde den direkt lesenden Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf bestimmte, mit dem Anlagenbetrieb im Zusammenhang stehende Parameter zu gewähren

#### **OVG Münster mit Urteil vom 22. September 2022 – 22 D 80/22.AK**

Erfolgreiche Anfechtungsklage gegen die Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA

Aus dem Inhalt: Zu sog. Hilfspflichten, mit denen die Einhaltung der materiellen Anforderungen des Anlagenbetriebs kontrolliert werden soll, als Gegenstand von Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, keine Verpflichtung des Betreibers einer Windenergieanlage nach § 52 Abs. 2 S. 1 BImSchG, der Genehmigungsbehörde den direkt lesenden Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf bestimmte, mit dem Anlagenbetrieb im Zusammenhang stehende Parameter zu gewähren

#### **OVG Münster mit Urteil vom 8. September 2022 – 7 D 38/21.AK**

Erfolgreiche Drittanfechtungsklage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA

Aus dem Inhalt: (keine) erhebliche Belästigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG (Lärm, Infraschall, Körperschall); (keine) unzumutbare optisch bedrängende Wirkung

#### **OVG Münster mit Beschluss vom 31. August 2022 – 22 A 1704/20**

Erfolgreicher Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die erfolglose Drittanfechtungsklage des Klägers betreffend die der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA

Aus dem Inhalt: Zur Anwendbarkeit des Begriffs der Windfarm nach § 2 Abs. 5 UVPG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017; bei einer standortbezogenen Vorprüfung sind artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur dann zu berücksichtigen, wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Schutzgebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG a. F. bestimmt wurden

#### **VGH Mannheim mit Beschluss vom 28. Oktober 2022 – 14 S 1991/22**

Erfolgreicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen einen Änderungsbescheid, soweit darin unter Änderung der Genehmigung der Tagbetrieb

einer – insoweit bisher nur für den Zeitraum vom 16.11. bis zum 14.02. genehmigten – WEA im Zeitraum vom 16.09. bis zum 15.11. eines jeden Jahres genehmigt wird

Aus dem Inhalt: Zur Anwendbarkeit des § 63 BImSchG auf Änderungsgenehmigungen; zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos des Rotmilans außerhalb der Brutzeit

### **VGH Mannheim mit Urteil vom 17. November 2022 – 14 S 2056/21**

Erfolgreiche Berufung nach Abweisung der Drittanfechtungsklage gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung von elf WEA in erster Instanz

Aus dem Inhalt: Zur Frage, ob ein der UVP zu Grunde liegendes Fachgutachten, das hinsichtlich der Erfassung und Würdigung von Tierbeständen möglicherweise nicht den artenschutzfachlichen Standards entspricht, einen (absoluten) Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 UmwRG begründen kann; zur Frage, ob Defizite der sog. FFH-Vorprüfung einen (absoluten) Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 UmwRG begründen können; zur Frage wann ausgelegte Unterlagen die für die Beteiligung der Öffentlichkeit wesentliche Anstoßfunktion nicht erfüllen und somit einen (absoluten) Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 UmwRG begründen können

### **VGH Mannheim mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 – 14 S 3815/21**

Erfolgreicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA

Aus dem Inhalt: Zum Umfang der UVP-Vorprüfungspflicht; zur Frage ob, eine WEA mit ihrem gesamten Rotorkreis innerhalb einer Konzentrationszone eines sachlichen Teilflächennutzungsplans liegen muss; Zur Prüfungsdichte im Eilverfahren, Gültigkeit rechts-erheblichen Rechtsverordnungen und Satzungen soweit diese nicht offensichtlich unwirksam sind

### **VGH Mannheim mit Urteil vom 5. Oktober 2022 – 10 S 1485/21**

Erfolgreiche Anfechtungsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines aus zwei WEA und vier meteorologischen Messmasten bestehenden Forschungstestfelds

Aus dem Inhalt: Keine Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG in Bezug auf eine raumordnungsrechtliche Zielabweichungsentscheidung; zur Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bei der Festsetzung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau von WEA; (keine) Beschränkung des Forschungsbegriffs des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG auf bestimmte Forschungszwecke

## 4. Zivilgerichte

### **OLG Hamburg mit Urteil vom 24. November 2022 – 15 U 103/21 Kart**

Erfolglose Berufung nach Abweisung einer Klage auf die Feststellung der Beendigung eines Vollwartungsvertrages für WEA

Aus dem Inhalt: Zur Frage der Einordnung eines Vollwartungsvertrages für Windenergieanlagen als Versicherungsvertrag i.S.d. §1 VVG

### **OLG Schleswig mit Urteil vom 22. September 2022 – 5 U 210/21**

Erfolglose Berufung nach Abweisung einer Klage auf Unterlassung des Betriebs von vier WEA

Aus dem Inhalt: (kein) privatrechtlicher Abwehranspruch (§§ 1004, 906, 823 BGB) in Bezug auf bestandskräftig genehmigte WEA (§ 14 S. 1 HS 1 BImSchG)



## IV. Literatur

### 1. Juristische Aufsätze und Beiträge

**Aretz, Niclas/Croonenbroeck, Carsten**

**Windenergie an Land – Vergütung nach EEG 2021 und Änderungen ab 2023**

Magazin für die Energiewirtschaft (ew) 2022, Heft 11, S. 28-30

Aus dem Inhalt: „Ab Januar 2023 gelten neue Regelungen für die Förderung von Windenergie an Land. Welche dies sind und wie sich die Veränderungen auf die Monats- und -Jahreserlöse der Anlagenbetreiber auswirken, zeigen Niclas Aretz und Carsten Croonenbroeck.“

**Attendorp, Thorsten**

**Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, Heft 21, S. 1586-1592

Aus dem Inhalt: „Das ‚Osterpaket‘ ist ein wahrer Kraftakt des Gesetzgebers, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu forcieren. § 2 EEG verbietet für die Erneuerbaren Energien nicht nur ein Verbot um die öffentliche Sicherheit und ein überragendes öffentliches Interesse, sondern verschafft ihnen auch einen grundsätzlichen Abwägungsvorrang gegenüber anderen Schutzgütern. Diese Regelung modifiziert umweltrechtliche Abwägungsentscheidungen in tiefgreifender Weise. Dieser Aufsatz untersucht die Regelungswirkung des § 2 EEG (mit einem Seitenblick auf die gleichzeitig erfolgten Änderungen im BNatSchG) und stellt dessen Auswirkungen auf Ausnahmeabwägungen exemplarisch für die Windkraft (Ausnahme vom Artenschutz nach § 45 VII BNatSchG) und die Wasserkraft (Ausnahme vom Bewirtschaftungsregime nach § 31 II WHG) dar.“

**Eh, Jakob**

**Beschleunigung durch Priorisierung – Zum Potenzial der Neufassung des § 2 EEG für Windenergieanlagen im Bauplanungsrecht**

Infrastrukturrecht (IR) 2022, Heft 11, S. 279-282

Aus dem Inhalt: „Die Forcierung des Ausbaus erneuerbarer Energien soll unter anderem durch eine Priorisierung solcher Vorhaben in Abwägungsentscheidungen über den im Rahmen des Osterpakets neugefassten § 2 EEG erreicht werden, was zu einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren führen soll. Beschleunigung durch Priorisierung ist also das Ziel – ob dieses realistisch erreichbar ist, wird im folgenden Beitrag prognostiziert.“

**Kerkmann, Jochen/Schröter, Jessica/Huber, Elisabeth**

**Die Bedeutung gesetzlicher Moratorien für den Ausbau der Windkraft**

Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2022, Heft 3, S. 289-303

Aus dem Inhalt: „This article analyses the conflict between the interest in the governance of wind energy use by planning, which i.a. in the past was accounted for with so called “wind energy moratoriums”, and the interest in a timely expansion of renewable energy sources. This examination’s starting point are the principles concerning governance of wind energy use by planning. Subsequently, the wind energy moratoriums heretofore implemented by law are presented and their factual impact is shown. This includes an examination of the current legal reform regarding the use of wind energy on land. Thereafter follows an examination of other instruments available for securing a plan, which avail the same effect as wind energy moratoriums. The article closes with a constitutional assessment of wind energy moratoriums.”

**Kiesewetter, Nina/Oest, Tobias**

**Windenergie im Aufwind – Ausblick auf die aktuellen Gesetzesnovellen zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land**

Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel (UWP) 2022, Heft 3, S. 138-141

Aus dem Inhalt: „Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll nach dem Willen der Bundesregierung der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 % steigen. Um innerhalb von gut sieben Jahren den Anteil erneuerbarer Energien von derzeit 41,1 % (2021) auf die angestrebten 80 % anzuheben, muss die Ausbaugeschwindigkeit erheblich gesteigert werden.“

**Kirch, Thorsten**

**Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie auf See durch das Zweite Gesetz zur Änderung des WindSeeG**

Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2022, Heft 10-11, S. 457-467

Aus dem Inhalt: „Der Deutsche Bundestag hat am 07.07.2022 das zweite Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) als Teil des sog. »Osterpakets« beschlossen und damit eine grundlegende Novellierung des WindSeeG vorgenommen. (...) Der nachfolgende Beitrag stellt die grundlegenden Neuerungen im WindSeeG dar, die zum 01.01.2023 in Kraft treten werden.“

**Kment, Martin/Jurdt, Dennis**

**Windenergie und Denkmalschutz – Eine Untersuchung zur Förderung der Windenergie am Beispiel des bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) unter Berücksichtigung des ‚Osterpakets‘ der Bundesregierung**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, Heft 21, S. 1597-1605

Aus dem Inhalt: „Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich dem Konflikt zwischen Windenergie und Denkmalschutz. Dabei werden eingangs die Systematik des Denkmalschutzrechts (II.) sowie die Genehmigungspflicht für die Windenergieanlagen (III.) dargestellt. Daraufhin wird der Kollision von Windenergie und Denkmalschutz nachgespürt (IV.) In diesem Rahmen werden die typischen Problemfelder aufgezeigt sowie die denkmal-schutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Windenergieanlage – sowohl im Landesrecht als auch im Bundesrecht – erläutert. Die Untersuchung der bedeutsamen landesdenkmalschutzrechtlichen Vorschriften wird am Beispiel des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vorgenommen. Schließlich widmet sich der Beitrag der Frage, welche Maßnahmen Bund und Länder ergreifen können, um die Windenergie in Ansehung der Kollision mit dem Denkmalschutz zu fördern (V.).“

**Caroline Moog/Nils Wegner**

**Die Abgrenzung der Windfarm als Vorhaben im Sinne des UVP-Rechts nach § 2 Abs. 5 UVPG**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2022, Heft 12, S. 664-674

Aus dem Inhalt: „Mit dem Windfarmbegriff in § 2 Abs. 5 UVPG hat der Gesetzgeber verschiedene bis zur Novelle im Jahr 2017 bestehende Probleme bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Windfarmen weitgehend gelöst. Die Voraussetzung des funktionalen Zusammenhangs wirft jedoch auch Auslegungsfragen auf. Der vorliegende Beitrag zeigt, wie eine differenzierte Auslegung im Einklang mit dem Europarecht stattfinden kann.“

**Riese, Christoph/Brennecke, Nicolas**

**Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus – Behebung der Defizite in der Raum- und Bauleitplanung**

Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel (UWP) 2022, Heft 3, S. 121-130

Aus dem Inhalt: „Der Beitrag fokussiert sich auf die Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Raum- und Bauleitplanung, weil eine effiziente Ausgestaltung des Planungsrechts für das Erreichen der Ausbau- und damit auch Klimaziele entscheidend ist. Die bisher geltende Rechtslage ist im Hinblick auf die Windenergie von der sogenannten ‚Tabuzonen-Rechtsprechung‘ des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und der Oberverwaltungsgerichte geprägt, die den Ausbau der Windenergie an Land eher behindert als fördert. Auch stellt die bisher praktizierte Ausweisung von Schutzgebieten einen Hinderungsfaktor für den Ausbau dar. Dieser Beitrag zeigt auf, dass die Änderungen in dem Gesetzespaket Schritte in die richtige Richtung darstellen, nichtsdestotrotz weiterer Reformbedarf besteht.“

**Salje, Peter**

**Wettbewerb um Flächen für Windparks – ein Vorschlag zur Regulierung**

Zeitschrift für Agrar- und Umweltrecht (AUR) 2022, Heft 9, S. 322-326

Aus dem Inhalt: „Demnächst soll mit dem Entwurf eines ‚Windenergie-an-Land-Gesetzes‘ versucht werden, öffentlich-rechtliche Hindernisse der Energietransformation zu beseitigen. Daneben existieren aber auch primär privatrechtliche Hemmnisse: Weil Grundeigentümer, Planer und Investoren zusammenwirken müssen, sind zahlreiche Verhandlungen und Abstimmungen erforderlich, bis nach manchmal mehr als fünf Jahren mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Soll eine schon der Stromproduktion dienende Fläche effizienter genutzt werden (Repowering), ergeben sich meist weitere Verzögerungen aus dem Beharrungsvermögen der Altnutzer und den gegenläufigen Interessen zukünftiger Neunutzer, die mit neuentwickelten Anlagen in der Lage wären, das Dreifache der bisherigen Anlagenleistung zur Verfügung zu stellen, wenn man sie denn ließe. [...] Eine Untersuchung der Entwicklungsphasen von Windparks und des Zeitbedarfs ihrer Planung und Errichtung wird vermutlich zeigen, dass hier unnötig viel Zeit verstreicht. Ist dies angesichts einer solchen rein privatrechtlichen Steuerung des Investitionsvorhabens als unabänderlich hinzunehmen? Oder gibt es Abhilfemöglichkeiten, die unter Beibehaltung einer privatwirtschaftlichen Investitionsentscheidung nicht nur zur Beschleunigung, sondern auch zur Effizienzsteigerung beim Stromertrag beizutragen vermögen?“

**Scheidler, Alfred**

**Neue bauplanungsrechtliche Grundlagen für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ab 2023**

Verwaltungsrundschau (VR) 2022, Heft 12, S. 397-402

Aus dem Inhalt: „Das Wind-an-Land-Gesetz führt zu einer neuen Rechtslage hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen, die zwar nach wie vor im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert zulässig sind, nunmehr aber nur noch ‚nach Maßgabe des § 249‘. Diesem kommt daher bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen künftig eine entscheidende Schlüsselrolle zu, für deren Verständnis ein Blick auf die bisherige Rechtslage hilfreich ist.“

**Schlacke, Sabine/Wentzien, Helen/Römling, Dominik**

**Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2022, Heft 21, S. 1577-1586

Aus dem Inhalt: „Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) entworfene und im Juli 2022 durch den Gesetzgeber verabschiedete Osterpaket enthält ein umfangreiches Maßnahmenbündel, das die Beschleunigung der Energiewende und Autarkie von russischen Energieimporten bezweckt. Zu den zentralen materiell-rechtlichen Änderungen gehören die Einführung eines relativen Gewichtungsvorrangs für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, die Operationalisierung

artenschutzrechtlicher Prüfungen im Naturschutzrecht und die Einführung von Flächenbeitragswerten für Bundesländer zur Erreichung des bundesweiten Ziels i.H.v. 2 % für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen an Land. Flankiert wird dieses Gesetzespaket durch das im Juni in Kraft getretene LNG-Gesetz. Der Beitrag analysiert und bewertet das Osterpaket und stellt die Maßnahmen in den Kontext der i.R.d. REPowerEU-Plans der Europäischen Union vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der bislang als Referenten- bzw. Kabinettsentwürfe vorliegenden Änderungen der VwGO und des ROG.“

## 2. Sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen

**Pape, Carsten/Geiger, David/Zink, Christoph et al.**

**Bundesverband WindEnergie e.V., Fraunhofer IEE, bosch&partner**

**Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022**

September 2022

Aus dem Inhalt: „Der Ausbau der Windenergie ist ein zentraler Baustein für die Erreichung der Ziele der Energiewende. Die vorliegende Studie untersucht das Flächenpotenzial der Windenergie an Land und stellt damit eine Weiterentwicklung der Analysen des BWE aus dem Jahr 2012 dar.“

→ [Zum Dokument](#)

**Quentin, Jürgen**

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

**Ausbausituation der Windenergie an Land im Herbst 2022 – Auswertung windenergiespezifischer Daten im Marktstammdatenregister für den Zeitraum Januar bis September 2022**

November 2022

Aus dem Inhalt: „Während der bundesweite Zubau noch ein leichtes Plus von 15 Prozent verbuchen konnte, fiel der Umfang der neu genehmigten Anlagen um denselben Wert hinter den letztjährigen Vergleichszeitraum zurück. Die weiterhin dynamisch wachsende Generatorleistung bei Neuanlagen – in diesem Jahr wurde erstmals die 5-MW-Schwelle bei den genehmigten Windturbinen durchbrochen – sorgte dafür, dass der leistungsbezogene Rückgang in den ersten neun Monaten auf minus acht Prozent abschnitzte. Aber auch hier fehlt jegliche Dynamik, mit der sich die Energie- und Klimaschutzziele unterfüttern ließen. Die bislang sehr verhaltenen Inbetriebnahme-Zahlen lassen bis Jahresende einen Brutto-Zubau von lediglich 2,3 bis 2,5 Gigawatt erwarten.“

→ [Zum Dokument](#)

Quentin, Jürgen

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

## 26. Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land

September 2022

Aus dem Inhalt: „Lediglich 87 Gebote über 773 Megawatt (MW) wurden für das auktioniere Volumen von 1.320 MW bis 1. September 2022 abgegeben – und konnten letztlich auch bezuschlagt werden. Damit blieb das zweite Mal in Folge ein Teil der Ausschreibungsmenge ungenutzt. Die meisten Zuschläge der 26. Ausschreibungsrunde gingen nach Niedersachsen (208 MW), Schleswig-Holstein (179 MW) und Nordrhein-Westfalen (127 MW). In der Südregion waren 67 MW Windenergieleistung erfolgreich.“

→ [Zum Dokument](#)

Sailer, Frank/Schmidt, Maximilian

Stiftung Umweltenergierecht

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt – zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern – Landtagsdrucksache 8/1491

November 2022

Aus dem Inhalt: „Der Ausbau der erneuerbaren Energien, allen voran der Windenergie, bedarf einer erheblichen Beschleunigung, um die damit verbundenen Klimaschutzziele einhalten zu können. Hierzu müssen alle Hemmnisse und Verfahrensverzögerungen auf den Prüfstand und soweit möglich beseitigt oder zumindest abgebaut werden. Neben dem Bund können und müssen auch die Bundesländer hierzu ihren Beitrag leisten und erhebliche Anstrengungen unternehmen.“

→ [Zum Dokument](#)

Sudhaus, Dirk

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

## Kurzinformation Artenschutzrechtliche Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung bei Ausnahme für Windenergieanlagen – Anwendungshilfe zur Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz

November 2022

Aus dem Inhalt: „Für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderliche Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle für artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen sieht Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 und 9 und zu § 45d Abs. 2 BNatSchG umfangreiche Formeln vor. Dabei haben die Betrachtungen bei mehreren beantragten Anlagen eines Windparks für jede Windenergieanlage einzeln zu erfolgen. Es finden sich zudem auch Vorgaben zur Be-

rechnung des Basisschutzes in der artenschutz-rechtlichen Ausnahme. Überdies sind Formeln zur Berechnung der jährlich zu leistenden Zahlungen in Artenhilfsprogramme enthalten, die im Fall der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu zahlen sind. Die Berechnung der nach § 45d Abs. 2 BNatSchG zu leistenden Zahlungen in ein Artenhilfsprogramm erfolgt im Anschluss an jedes Betriebsjahr der Windenergieanlage. Im Folgenden werden exemplarische Berechnungen durchgeführt, die zeigen, auf welche Änderungen der Eingangsgrößen die Formeln in Anlage 2 BNatSchG reagieren.“

→ [Zum Dokument](#)

### 3. Sonstiges

#### **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

#### **Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG**

November 2022

Aus dem Inhalt: „Der vorliegende, nunmehr zweite Bericht des Kooperationsausschusses enthält die Auswertungen der Länderberichte sowie der Halbjahreszahlen aus dem Marktstammdatenregister zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Jahr 2022. Der Bericht dient der Bundesregierung als Grundlage für ihren Monitoringbericht, in dem zum Ende eines Jahres festgestellt werden soll, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des neuen 80-Prozent-Ziels erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden.“

→ [Zum Dokument](#)

#### **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

#### **Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren“ Referentenentwurf vom 01.11.2022**

November 2022

Aus dem Inhalt: „Der BDEW begrüßt, dass mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren“ die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall implementiert wird, Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen verringert und die Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne gekürzt werden.“

→ [Zum Dokument](#)



**Bundesverband WindEnergie e.V.****Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Stand 01.11.2022, 10:27 Uhr**

November 2022

Aus dem Inhalt: „Der vorgelegte Gesetzentwurf ist dem Vorhaben der im Koalitionsvertrag angekündigten ‚Digitalisierung auf allen Ebenen‘ zuzuordnen (dort S. 12). Der BWE begrüßt den ersten Vorstoß des BMWSB zur Digitalisierung der Bauleitplanverfahren ausdrücklich und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht erforderlichen Ergänzungen zum Änderungsvorschlag des BauGB dar. Zu weiterem Anpassungsbedarf im BauGB verweisen wir insbesondere auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht.“

[→ Zum Dokument](#)**Bundesverband WindEnergie e.V.****Windindustrie in Deutschland 2023**

November 2022

Aus dem Inhalt: „Die Bundesregierung ist mit einem geordneten Fahrplan gestartet, der infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine nachgeschärft wurde. Dieser Krieg verschiebt die Parameter der deutschen Energieversorgung nachhaltig. Fragen von Versorgungssicherheit und Energieautonomie rücken in den Fokus der Diskussion. Darauf kann es nur eine Antwort geben: Nur ein voll auf die Erneuerbaren Energien setzendes Energiesystem sichert Unabhängigkeit und Versorgung ab. Die Windenergie ist in diesem System der größte Masseträger. Höchste Zeit, dass ihre Potenziale freigesetzt werden!“

[→ Zum Dokument](#)**Bundesverband WindEnergie e.V.****Positionspapier BWE-Standard für einen gut geführten Windpark mit direkter finanzieller Bürgerbeteiligung**

November 2022

Aus dem Inhalt: „Die direkte finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende ist für den BWE neben weiteren Maßnahmen für die Akzeptanz der Windenergie maßgeblich. Diese Akzeptanz muss nicht nur durch entsprechende Beteiligungsangebote gewonnen, sondern auch dauerhaft gesichert werden, indem die Beteiligungen angemessene und nachhaltige Erträge gewährleisten. Die Beteiligungsangebote müssen dabei niedrighschwellig und substanziell sein, d.h. echte Teilhabe und Einflussmöglichkeiten in den Projekten garantieren.“

[→ Zum Dokument](#)



**Bundesverband WindEnergie e.V.****Positionspapier Genehmigungsaufwand kürzen – Abstände zu Wetterradares kurzfristig reduzieren!****Vorschlag zur Anpassung des Baugesetzbuches**

November 2022

Aus dem Inhalt: „Pauschal festgelegte Prüfabstände von 15 km um alle 17 in Deutschland installierten Wetterradaresanlagen des Deutschen Wetterdienst (DWD) bremsen den Ausbau der Windenergie aus. Die Koalition der 20. Bundesregierung verständigte sich darauf, Abstände zu Wetterradares kurzfristig zu reduzieren – ein zwingend erforderlicher Schritt in Richtung 1,5-Grad-Ziel und wesentlicher Beitrag, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, bis 2027 mehr Flächen für die Windenergie verfügbar zu machen und die ambitionierten Zubauziele bis 2030 zu erreichen.“

[→ Zum Dokument](#)**Bundesverband WindEnergie e.V.****Positionspapier Verfassungsrechtliche Fragen zur Rückwirkung einer Gewinnabschöpfung – Rechtsgutachten der Kanzlei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte**

Oktober 2022

Aus dem Inhalt: „Die Kanzlei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Rückwirkung einer wie auch immer gearteten Gewinnabschöpfung als sogenannte „echte“ Rückwirkung verfassungswidrig ist. Selbst eine konstruierte „unechte“ Rückwirkung stufen die Rechtsanwält\*innen als verfassungswidrig ein.“

[→ Zum Dokument](#)**Bundesverband WindEnergie e.V.****Informationspapier Absenkung von Wind- und Schattenabschaltungen als Sofortmaßnahme durch den neuen § 31k BImSchG**

Oktober 2022

Aus dem Inhalt: „Am 30.09.2022 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Klimaschutz und Energie beschlossen. Die Regelungen sind nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 13.10.2022 in Kraft getreten. Durch die Änderungen soll vordringlich die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in Anbetracht der vorherrschenden Energieversorgungskrise kurzfristig erhöht werden. Maßgeblichste Änderung für die kurzfristige Hebung von Strommengen aus der Windenergie ist dabei der neu eingeführte und bis 15. April 2023 befristete § 31k BImSchG.“

[→ Zum Dokument](#)

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**  
**Mustervertrag für kommunale Teilhabe nach EEG 2023**  
November 2022

Aus dem Inhalt: „Der vorliegend aktualisierte Mustervertrag regelt detailliert relevante Aspekte für die Umsetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 für Windenergieanlagen an Land. Er ist für Neuanlagen so konstruiert, dass er bereits während der Projektentwicklung, vor der Genehmigung der Anlagen, abgeschlossen werden kann. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Vertrags sowie Informationen zu Hintergründen und relevanten rechtlichen Kontexten des Mustervertrags sind in einem umfangreichen Beiblatt zusammengestellt. Um ein noch früheres Herantreten an die Gemeinde zu ermöglichen, wird zusätzlich eine Selbstverpflichtung als Muster vorgelegt. Diese schafft schon während der Flächensicherung eine Möglichkeit, die Umsetzung der Regelung mit den betroffenen Kommunen zu kommunizieren. Für Bestandsanlagen ist das Vertragsmuster so ausgestaltet, dass es jederzeit nach Inbetriebnahme abgeschlossen werden kann.“

→ [Zu einer Übersicht des Mustervertrags](#)

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**  
**Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land – Herbst 2022**  
November 2022

Aus dem Inhalt: „Eine beeindruckende Mehrheit der von Forsa im Auftrag der FA Wind befragten Menschen erachten den Ausbau der Windenergienutzung an Land als ‚wichtig‘ (31 %) oder ‚sehr wichtig‘ (51%). Dabei hat der Krieg in der Ukraine diese Einschätzung nochmals verstärkt. Auch vor Ort ist die Akzeptanz bestehender Anlagen höher denn je: 84 % der Menschen mit Windenergieanlagen in ihrem direkten Wohnumfeld sind mit diesen auch einverstanden – mehrheitlich sogar ‚voll und ganz‘. Auch bei Menschen ohne Windenergieanlagen ist der Anteil derer, die keine Bedenken gegenüber der Errichtung von Anlagen hätten, so hoch wie nie zuvor (38 %), insgesamt 75 % hatten zumindest keine großen Bedenken. Weitere Themen der diesjährigen Befragung waren Narrative von Windenergiegegnern sowie Wunsch und Wirklichkeit der Projektumsetzung. Zudem wurde neuerlich das Meinungsbild der ‚schweigenden Mehrheit‘ analysiert.“

→ [Zum Dokument](#)

Der Newsletter stellt eine Auswahl an windenergiebezogenen Themen dar und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Auf die Inhalte externer Internetseiten, auf die in diesem Newsletter verlinkt wird, hat die Stiftung Umweltenergierecht keinen Einfluss. Deshalb ist die Stiftung Umweltenergierecht für diese Inhalte nicht verantwortlich und kann für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr und Haftung übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist allein der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

## Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.



### Kontakt

Hannah Lallathin  
Referentin Fundraising  
[lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de)

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEMISWU

### Stiftung Umweltenergierecht

Friedrich-Ebert-Ring 9  
97072 Würzburg

### Informationen zum Herausgeber

Herausgeber: Stiftung Umweltenergierecht, Friedrich-Ebert-Ring 9, 97072 Würzburg;  
V.i.S.d.P.: Dr. Thorsten Müller; Kontakt: Tel.: +49 931/794077-0, Fax: +49 931/794077-29,  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de), [mail@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mail@stiftung-umweltenergierecht.de);  
Stiftungsrat: Prof. Dr. Monika Böhm, Prof. Dr. Franz Reimer, Prof. Dr. Markus Ludwigs, Prof. Dr. Sabine Schlacke  
Stiftungsvorstand: Dr. Thorsten Müller, Fabian Pause, LL.M. Eur